

Haupt- und Finanzausschuss	25.08.2022
Rat	08.09.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	311/2022-2
Stand	27.04.2022

Betreff Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabchluss für das Jahr 2021**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und beschließt die Befreiung der Stadt Bornheim von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2021 aufzustellen. Für das Haushaltsjahr 2021 wird kein Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht erstellt.

Sachverhalt

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt.

Die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichts kommt gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW in Betracht, sofern die Kommune am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der drei nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllt:

Kriterium 1 – Bilanzsumme

Nach § 116a Absatz 1 Nr. 1 GO NRW dürfen die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro übersteigen.

Kriterium 2 – Anteil Erträge

Nach § 116a Absatz 1 Nr. 2 GO NRW müssen die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde ausmachen.

Kriterium 3 – Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Absatz 1 Nr. 3 GO NRW müssen die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Nach § 116a Absatz 2 GO NRW entscheidet der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen. Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Zur Prüfung der größenabhängigen Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW zur Aufstellung des NKF-Gesamtabchlusses wendet die Verwaltung das von der Gemeindeprüfungsanstalt zur Verfügung gestellte Berechnungstool an. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Bilanz- und Ertragssummen

- der Stadt Bornheim,
- der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG,
- der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG,
- dem Stadtbetrieb Bornheim AöR,
- dem Wasserwerk der Stadt Bornheim,
- der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim sowie
- dem Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel

werden die notwendigen Befreiungskriterien erfüllt. Dies wurde im Rahmen einer Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung bestätigt. Das Prüfungsergebnis ist dem als Anlage beigefügten Bericht zu entnehmen. Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat, die Stadt Bornheim von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2021 zu befreien.

Anlagen zum Sachverhalt

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes